

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 48

4. Juni

1915

Bekanntmachung

einer Änderung der Bekanntmachung über den Verlehr mit Buttermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195)

Vom 27. Mai 1915

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Bekanntmachung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über den Verlehr mit Buttermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird dem Abs. 1 angefügt:

Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bis zum 5. Juni 1915 anzugeben, welche Mengen er voraussichtlich in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. Juni 1915 herstellen wird.

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat die Mengen, deren Überlassung sie verlangt, bis zum 30. Juni 1915 abzunehmen. Für Mengen, die sie bis zum 30. Juni nicht abgenommen hat, erlischt mit diesem Tage die Abshäpflicht nach § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Döbeln.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak

Vom 27. Mai 1915

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner schwefelsaures Ammoniak darf bei Abschlüssen von fünf Tonnen und mehr nicht übersteigen:

für gewöhnliche Ware mit 25 v. H. Ammoniangehalt 30,50 M.
für gedarnte Ware mit 25,5 v. H. Ammoniangehalt
in den Orten unmittelbar an der Elbe und westlich

der Elbe 31,00 M.
in den Orten östlich der Elbe 31,50 M.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 2. Bei Abschlüssen unter fünf Tonnen erhöhen sich die Höchstpreise (§ 1) um 1,50 M. für den Doppelzentner.

§ 3. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Verpackung und für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zweit vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdienst zugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen bei Abschlüssen von fünf Tonnen und mehr die Fracht bis zur Empfangsstation ein; bei Abschlüssen unter fünf Tonnen gelten sie ab Lager oder ab Bahnhofstation des Verkäufers.

§ 4. Ein nach den §§ 1 und 2 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Döbeln

Bekanntmachung

über das Außerkräftretten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500)

Vom 27. Mai 1915

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) bestimme ich:

Die Verordnung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) tritt am 1. Juni 1915 außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Döbeln

Bekanntmachung.

Betr.: Bekämpfung der Raupen und anderer Schädlinge an Obstbäumen.

Die bisherige günstige Witterung hat zwar eine gute Entwicklung der Blüte und des gesamten Wachstums der Obstgehölze

gezeitigt, aber auch eine starke Vermehrung des Ungetreides bewirkt. Da die Sicherung des Obsterranges, besonders des Kernobstes, in diesem Jahre von weittragender Bedeutung ist, muß mit allen Mitteln gegen die Schädlinge vorgegangen werden.

Die Besitzer von Gärten und Obstpflanzungen werden deshalb im Interesse der Volksernährung dringend gebeten, gegen folgende Schädlinge entsprechend vorzugehen:

1. Die Raupen der Gespinstmotten, die jetzt noch in kleinen Raupennestern zusammenleben, werden durch vorsichtiges Verbrennen der Nester am Baum oder durch Abschneiden der Nester und Töten der Raupen in heißem Wasser vernichtet.

2. Die Raupen der in diesem Jahr besonders stark auftretenden Ringelspinner leben von abends etwa 7 Uhr an in Gespinsten zwischen den Hauptastgabeln und können dort um diese Zeit mit einer starken Wurzelbüste zerdrückt werden. Vorsicht ist hierbei geboten, damit keine Fruchtknospen zerstört werden. Ein Gang zur Abendstunde durch die Obstpflanzungen genügt, um Hunderte der Raupen zu vernichten.

3. Gegen das Hinaussetzen der sonstigen vielen Raupenarten und anderer Schädlinge auf noch nicht gefallene Bäume schützt das Anlegen der Raupenleimringe. Alte Ringe können wieder überstrichen werden.

4. Ablöpfen der Obstbäume in ganz früher Morgenstunde, nach Unterlegen von Tüchern unter die Bäume, ist ein altes und einfaches, dabei sehr bewährtes Mittel, um viele Raupen, Käfer, Puppen und Larven zu fangen und zu vernichten! Die kalten Nächte sind dieser Arbeit günstig. Daher empfiehlt es sich, diese Arbeit möglichst früh morgens durchzuführen.

5. Gegen die in diesem Jahr stark auftretenden Blattläuse, deren Wirkung auf den Obstbäumen noch schlimmer ist als die der Blattläuse, hilft Abstreichen mit Tabak-Schmierseife-Quassialösung ($\frac{1}{2}$ Pfund Tabaktrippe und $\frac{1}{2}$ Pfund Quassialholz in je $1\frac{1}{2}$ Liter Wasser ordentlich auslöchen, abgießen und auf 50 Liter zusammen verdünnen, der Lösung $\frac{1}{2}$ Pfund Schmierseife zusetzen). Wo Wasserleitung ist, genügt auch wiederholtes Abstreichen mit kaltem Wasser. Beim Abstreichen muß besonders von unten gegen die Kolonien der Läuse gearbeitet werden.

Gießen, den 1. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Wie vorstehend.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da das Obst in diesem Jahre mit einer Hauptrolle bei der Volksernährung zu spielen berufen ist, empfehlen wir, die vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und möglichst auf den Bevölkerung darin gegebenen Anregungen hinzuwirken.

Gießen, den 1. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier Brotkartenabmeldebescheine.

Großb. Ministerium des Innern hat nach § 37 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 allgemein angeordnet, daß

1. Kur- und Badegäste Brotkarten nur gegen Vorlage eines vom Gemeindevorstand ihres Wohnorts oder der von dieser dazu bestimmten Stelle ausgestellten Nachweises erhalten, daß der Nachsuchende für sich und seine Begleitung für die anzugebende Dauer der Abwesenheit vom Wohnort keine Brotkarten erhält (Brotkartenabmeldebescheinigung).

2. Brotkartenabmeldebescheine auf Antrag auch für solche Personen auszustellen sind, welche sich — wie Geschäftsfreisende oder Wanderer — für längere Zeit auf Reisen begaben wollen, ohne in einem Ort längeren Aufenthalt zu nehmen.

In Verfolg dieser Anordnung wird deshalb gleichfalls auf ministerielle Anordnung hin auf Grund des § 36 der vorgenannten Verordnung für den Bezirk des Kommunalverbandes (Kreises) Gießen angeordnet:

I. daß

a) für den Bezirk der Stadt Gießen der Oberbürgermeister zu Gießen oder die von ihm damit betraut werdende Stelle,
b) für die Landgemeinden des Kreises die Großb. Bürgermeistereien

auf Antrag Brotkartenabmeldebescheine nach dem unten angegebenen Muster auszustellen haben.

II. daß für etwa in den Bezirk des Kommunalverbandes (Kreises) Gießen zuziehende Burgäste (Sommerfrischler), denen andere, z. B. sich nicht nur vorübergehend im diesseitigen

Bezirk aufhaltende Jagdpächter usw. gleich zu stellen sind, Brotdenkmäler ebenfalls nur gegen Vorlage eines von der zuständigen Behörde ihres Wohnorts vorschriftsmäßig ausgestellten Brotdenkmalabnahmbezeichnungs verabfolgt werden dürfen.

Gießen, den 3. Juni 1915.

Namens des Kommunalverbandes:
Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Brotkarten-Ablaufschein.

Herr

Frau

wohnhaft in hat bei der unterzeichneten Stelle angezeigt, daß er (sie) selbst sowie (Anzahl) ihn (sie) begleitende Person vom bis 1915 von hier abwesen sein wird (werden).

Der genannten Person wird auf Antrag hiermit bescheinigt, daß ihr sowie ihre Begleiter für die vorstehend angegebene Dauer der Abwesenheit vom Wohnort von hier aus Brotkarten(-marken) nicht verabfolgt werden.

den 1915.

Großh. Bürgermeisterei

L. S.

(Unterschrift)

Betr.: Die Ausdehnung der Wochenhilfe während des Kriegs; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1915.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir verweisen Sie auf die obige, im Kreisblatt Nr. 40 abgedruckte Bekanntmachung und erwarten, daß Sie für Bekanntgabe der in ihr enthaltenen Bestimmungen an die Beteiligten befreit sind. Zu den Anträgen sind Formulare zu verwenden, die im Selbstverlag von G. Ostermaier in Worms a. Rh. erschienen sind und zwar: Formular 38 b für die erforderlichen Belege über ausgezahlte Beträge.

Formular 38 c. Anträge auf Gewährung von Wochenhilfe nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. April 1915 mit Bezug auf deren Weiterbehandlung durch die Kommission des Lieferungsverbands.

Formular 38 d. Nachweisungen behufs Anforderung der Befreiungen beim Lieferungsverband.

Es kosten:

Formular 38 b. 25 = 1,50 Mr.; 50 = 2,50 Mr.; 100 = 4 Mr.

Formular 38 c. 10 = 2 Mr.; 25 = 4 Mr.; 50 = 6 Mr.; 100 = 8 Mr.

Formular 38 d. 10 = 1,50 Mr.; 25 = 3 Mr.; 50 = 5 Mr.

Sie wollen alsbald Ihren Bedarf an Formularen bedenken und bei Ihnen eingehende Anträge ungesäumt an uns weiterreichen. Den Anträgen ist außer dem Geburtschein des Kindes eine Bescheinigung beizulegen, die Auskunft darüber gibt, seit wann der Hemann der Wöchnerin zum Kriegsdienst eingezogen ist und ob er noch Kriegsdienste leistet, bzw. seit wann er entlassen worden ist. Ferner ist der Staatssteuerzettel mit einzufüllen. Für den Fall, daß Stillgeld seitens der Wöchnerin begehrt wird, hat sich die Wöchnerin auf ihre Kosten von der Hebammme eine Belehnung darüber ausstellen zu lassen, daß das Kind gestillt wird. Das Stillgeld wird nur gewährt, solange die Mutter den Säugling selbst stillt.

Die Prüfung des Antrags wird vielfach nicht so rasch vor sich gehen können, wie bei Anträgen, bei denen nur die Kassenmitgliedschaft festzustellen ist; auch wird bis zur Bescheiderteilung durch die Kommission stets eine gewisse Zeit vergehen. Im eigenen Interesse der Wöchnerin ist es daher ratsam, den Antrag schon möglichst zeitig vor der herannahenden Entbindung zu stellen. Es braucht dann hinterher nur noch Anzeige von der erfolgten Entbindung erstattet und hierüber die Bescheinigung vorgelegt zu werden, daß das Kind gestillt wird. Auf diese Weise wird die Wöchnerin wohl am raschesten in den Genuss der Leistungen gelangen.

Gießen, den 25. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hehler.

Betr.: Einsendung der Abbedekterieverzeichnisse vom Monat Juni 1915.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erwarten umgehende Einsendung der Kreisabbedektereverzeichnisse für den Monat Juni 1. J. S.

Gießen, den 1. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hehler.

Betr.: Turnunterricht.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Lehrer Ihrer Gemeinden bis spätestens 1. Juli 1. J. S. berichten zu lassen, ob die Turnplätze in

Ordnung, sowie ob die vorgeschriebenen Geräte vorhanden und in gutem Zustand sind. In den Orten mit mehrklassigen Schulen hat der älteste der Lehrer, die mit der Erteilung des Turnunterrichtes betraut sind, den Bericht zu erstatten.

Die eingezogenen Berichte sind uns alsdann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt mit den etwa notwendigen Anträgen Ihrerseits vorzulegen.

Gießen, den 2. Juni 1914.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. V.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Werbeinfluenza in Verstadt.

Nach Mitteilung Großh. Kreisamts Bildingen ist die Seuche erloschen. Die Sperr der Beschäftestation ist aufgehoben.

Gießen, den 2. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hammelde.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Dem Hess. Landesverein vom Roten Kreuz und dem Alten Frauen-Verein zu Darmstadt ist in den kommenden Monaten eine Kriegslootterie zum Besten des Roten Kreuzes, die Ausgabe von 50 000 Losbriefen à 1 Mark und ihr Vertrieb im Großherzogtum gestattet worden. Es werden verlost: Kunstsätze und Geldgewinne. Der Vertrieb der Losbriefe ist auch während der Zeit des Vertriebes und der Auspielung der Lose zur I. Klasse der staatlichen Klassenlotterie gestattet.

Bekanntmachung.

Betr.: Berufungsfrist für die Staatssteuerveranlagung 1915.

Durch Verfügung Großh. Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuervorlagen, vom 22. Mai 1. J. zu Nr. F. M. St. 17 784 ist für unseren Bezirk die Frist für die Berufungen gegen die Staatssteuerveranlagung 1915 bis zum 15. Juni 1. J. erstrebt worden.

Grünberg, den 28. Mai 1915.

Großherzogliches Finanzamt Grünberg.

J. V.: Steinbäuer.

Bekanntmachung.

Betr.: Berufungsfrist für die Staatssteuerveranlagung 1915.

Gemäß Verfügung Großh. Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuervorlagen vom 22. Mai 1. J. zu Nr. F. M. St. 20 031 ist die Frist für die Berufungen gegen die Staatssteuerveranlagung für unseren Bezirk bis zum 30. Juni 1. J. erstrebt worden.

Gießen, den 29. Mai 1915.

Großherzogliches Finanzamt Gießen.

Steinbäuer.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Am Sonntag, den 6. 1. Mts., von nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 7. 1. Mts. früh ist die Pelikanapotheke geöffnet.

Gießen, den 2. Juni 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hammelde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. Mai 1. J. wurden in hiesiger Stadt

gefunden: 1 gold. Ring, 1 Kinderumhang, 1 Regenschirm, ein Taschenmesser, 1 Schlüssel, 1 Spazierstock, 1 Taschenmesser, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Herrentaschenuhr, 1 Handtasche mit Inhalt;

verloren: 1 Portemonnaie (Inhalt 1,35 Mr. und franz. Geld), 1 Granatbroche (sternförmig mit roten Steinchen und mit Gold eingefasst), 1 silberne Brosche (Zweimarkstück mit Gold-einfassung), 1 gold. Brille, 1 gold. Kettenarmband, ein gold. Halsketten mit kleinem Medaillon (Kleeblatt) und 1 gold. Kettenarmband.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beobachten ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11–12 Uhr vormittags und 4–5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 2. Juni 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hammelde.

Märkte.

eh. Bingen, 2. Juni. Marktpreise. Weizen Mr. 0,00, Korn Mr. 0,00, Gerste Mr. 0,00, Hafer Mr. 0,00, Dau Mr. 0,00, Stroh Mr. 0,00, Kartoffeln Mr. 10,50, Erbsen Mr. 0,00, Linien Mr. 0,00, Bohnen Mr. 0,00, Weizemehl Mr. 45,50, Roggengemehl Mr. 35,00; alles für 100 Rgr. Butter 1 Rgt. Mr. 3,00, Milch 1 Liter 22 Pf., Eier 10 Stück Mr. 1,20.